

## S A T Z U N G

Die Stadt Marktoberdorf erläßt als Satzung aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), des § 1 der Verordnung über Festsetzung im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl.S.161) und des Art. 105 Abs. 1 Ziff. 11 und Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl.S.513) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (Bay.BS I S.461) in der derzeitig gültigen Fassung folgenden mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom

12. Oktober 1978 Nr. 420 - 4 - 1730/77

genehmigten

Bebauungsplan Nr. 20

für das Gebiet "MÜHLBOID" im Ortsteil  
Bertoldshofen

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "MÜHLBOID" im Ortsteil Bertoldshofen gilt die vom Stadtbaureferat Marktoberdorf ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 10.12.1976, geändert am 13.06.1977, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

### § 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet, - mit Ausnahme der Fläche gemäß Abs. (2). - wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 festgesetzt. Die im § 4 Abs. (4) BauNVO aufgeführte Einschränkung wird festgesetzt.
- (2) Der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches, getrennt durch das Symbol der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, auf dem bereits ein landwirtschaftliches Anwesen steht, wird als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 der BauNVO festgesetzt. Die in § 5 Abs. (2) BauNVO aufgeführten Anlagen werden all-gemein zugelassen.

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschosflächenzahlen dürfen nicht über-schritten werden.

### § 4 Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

### § 5 Gestaltung der Gebäude

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehene Dachform ist das Satteldach.
- (2) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- oder Dachsteineindeckungen in rotbrauner Farbe zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.
- (3) Bei den Hauptgebäuden sind Dachausbauten mit Dachgauben mit einer Einzelbreite von höchstens 1.50 m und einer Gesamtbreite von höchstens 4.00 m je Dachseite zulässig.
- (4) Die Dachneigung bei den Hauptgebäuden darf zwischen  $22^{\circ}$  bis  $35^{\circ}$  gebaut werden.
- (5) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren, darf bei

eingeschossiger Bauweise	1.20 bei
zweigeschossiger Bauweise	0.50 m

nicht übersteigen.

### § 6 Nebengebäude - Garagen

Nebengebäude müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung und der Wahl der Baustoffe den Hauptgebäuden anpassen und sich in das Ortsbild einfügen.

Kellergaragen sind unzulässig.

Wellblech- und Wellasbestgaragen dürfen nicht errichtet werden. Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen keinerlei Nebengebäude errichtet werden.

### § 7 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude müssen einen Außenputz erhalten. Auffallender Putz oder Verkleidungen, die das Ortsbild stören könnten, sind nicht zuzulassen.

### § 8 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen als Straßenzäune einschließlich Sockelhöhe nicht höher als 1.00 m sein, wobei das Sockel nicht höher als 25 cm sein darf. Aufstockungen von Zäunen durch Matten sind unzulässig. Zugelassen als Straßenzäune werden Holzzäune mit Beton-, Stahl- oder Holzsäulen, wobei die Säulen gegen die Straße nicht sichtbar sein dürfen.

Soweit Einfahrt Pfeiler als Mauerwerk ausgeführt werden, sind sie mit Naturstein zu erstellen oder zu verputzen.

§ 9 Veränderung der Geländeoberfläche

Die Geländeoberfläche darf nicht mehr verändert werden, als zur Durchführung der Bebauung erforderlich ist. Die Geländeoberfläche zwischen Straße und den Gebäuden ist auf Höhe der Straße anzuschütten. Die im Plan eingetragenen Straßenhöhen sind verbindlich.

§ 10 Elektrische Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich zu verkabeln. Die Zuleitung als Freileitung ist nach Planeintragung zu vollziehen.

§ 11 Bewehrungsvorschrift

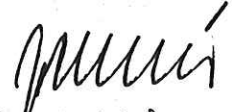
Mit Geldbuse bis zu 5.000.-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan oder in der Satzung enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Stadt Marktoberdorf, den 13.06.1977

Stadtrat Marktoberdorf




( Schmid )

1. Bürgermeister

(Siegel)

"Geändert gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben vom 12. Oktober 1978 Nr. 420 = 4 - 1730/77."

Marktoberdorf, den 13. November 1978



( Schmid )

1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit

Beschl. v. 12.10.78 Nr. 420-4-1730/77

Augsburg, den 5.1.79

Regierung von Schwaben

